

### Der Schengen-Raum und die Visumpolitik der EU



© ma8 / Fotolia

*Das visumfreie Reisen in Europas grenzfreiem Schengen-Raum stellt eine der greifbarsten Errungenschaften für Bürger und insbesondere für junge und mobile Bürger dar. Es ist wichtig, Menschen zu verbinden, allerdings muss auch das Vertrauen gegeben sein, dass die Mitgliedstaaten ihre Außengrenzen angemessen absichern und die erforderlichen Maßnahmen durchführen.*

Innerhalb des grenzfreien [Schengen-Raums](#) wird mehr als 400 Millionen EU-Bürgern und zahlreichen Drittstaatsangehörigen, Geschäftsleuten, Touristen oder anderen Personen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der EU aufhalten, Freizügigkeit garantiert.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten und vier Nicht-EU-Staaten – Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – sind Mitglieder des Schengen-Raums. Lediglich für Irland und das Vereinigte Königreich gelten weiterhin Sonderregelungen; sie haben das Schengener Abkommen nicht unterzeichnet. Vier weitere EU-Staaten – Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien – sind Kandidatenländer für den Schengen-Raum und wollen ihm beitreten.

Mit dem Beginn der Schengener Zusammenarbeit haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, die Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums abzuschaffen. Voraussetzung dafür ist das Vertrauen, dass die Mitgliedstaaten ihre Außengrenzen angemessen absichern und die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Mit dem [Schengener Grenzkodex](#) (Schengen-Besitzstand) erhalten die EU-Staaten ein einheitliches Regelwerk, anhand dessen Grenzübertrittskontrollen von Personen an den Außengrenzen, Einreisevoraussetzungen und die Dauer von Aufenthalten im Schengen-Raum geregelt werden.

#### **Vorübergehende Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen**

In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bedarf es einer gemeinsamen Antwort auf Situationen, die eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellen. Daher hat die EU die [Verordnung \(EU\) Nr. 1051/2013](#) angenommen, in der die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen vorgesehen ist.

Im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, insbesondere als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen oder von Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität, könnte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Ausnahmefall geboten sein.

#### **Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus**

Nach einer langen Phase interinstitutioneller Verhandlungen hat der Rat 2013 einen neuen Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus angenommen ([Verordnung des Rates \(EU\) Nr 1053/2013](#)). Die Evaluierungen können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands einschließlich der wirksamen und effizienten Anwendung von Begleitmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem,

Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Binnengrenzen ohne Kontrollen erstrecken.

Die Kommission legt Halbjahresberichte über das Funktionieren des Schengen-Raums vor. Der [sechste Bericht](#) umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014.

### **Visaabkommen**

Das effiziente Funktionieren des grenzfreien Schengen-Raums wird über eine gemeinsame [Visumpolitik](#) verwirklicht, in deren Rahmen die Einreise legaler Besucher in die EU erleichtert und die innere Sicherheit gestärkt wird.

Die EU verfügt über eine gemeinsame Liste von Ländern, deren Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, und eine Liste der Länder, deren Bürger von dieser Visumpflicht befreit sind. Diese Listen werden in der [Verordnung Nr. 539/2001](#) und ihren nachfolgenden Änderungen aufgeführt.

De facto entscheidet die EU über Befreiungen von der Visumpflicht auf der Grundlage einer fallweise gewichteten Bewertung eine Reihe von Kriterien, die unter anderem die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die wirtschaftlichen Vorteile, insbesondere in Bezug auf Tourismus und Außenhandel, sowie die Außenbeziehungen der Union zu den jeweiligen Drittländern betreffen, wobei insbesondere Erwägungen in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu berücksichtigen sind.

Die Europäische Union kann Visaerleichterungsabkommen mit Drittländern abschließen, damit sowohl EU-Bürger als auch Nicht-EU-Bürger von vereinfachten Verfahren der Visumerteilung profitieren.

Das Europäische Parlament seinerseits hat am 27. Februar 2014 eine Entschließung zur [Zukunft der EU-Visumpolitik](#) angenommen, in der gefordert wird, „dass bei Bedarf weitere Visaerleichterungsabkommen geschlossen werden und dass die bestehenden Visaerleichterungsabkommen überwacht und verbessert werden“.

Auf der Webseite der Kommission [„Schengen, Borders & Visas“](#) (Schengen, Grenzen & Visa) sind spezifische Informationen über Visaerleichterungsabkommen und Visadialoge zwischen der EU und einzelnen Drittländern abrufbar.

### **Mechanismus zur Aussetzung der Befreiung der Visumpflicht und Gegenseitigkeitsmechanismus**

Damit der visumfreie Reiseverkehr mit Drittländern nicht missbraucht wird, hat die EU 2013 eine [neue EU-Verordnung \(1289/2013\)](#) angenommen, in der ein „Mechanismus zur Aussetzung der Befreiung der Visumpflicht“ eingeführt wird. Im Rahmen dieses Mechanismus wird die zeitweilige Wiedereinführung der Visumpflicht für Bürger aus Drittländern unter strengen Auflagen ermöglicht, sollte es eine Notlage infolge eines Missbrauchs der Regelung für visumfreies Reisen geben.

In derselben Verordnung ist ein Gegenseitigkeitsmechanismus für Fälle vorgesehen, in denen ein auf der „Positivliste“ aufgeführtes Drittland (dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht für die EU befreit sind) eine Visumpflicht für die Bürger eines oder mehrerer Mitgliedstaaten beibehält oder wiedereinführt.

*Manuskript fertiggestellt im Januar 2015, Luxemburg. © Europäische Union, 2015. Original: EN*

*Der Inhalt des Dokuments liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors und jede darin geäußerte Meinung spiegelt nicht notwendigerweise die offizielle Position des Europäischen Parlaments wider. Die Weiterverwendung und Übersetzung mit Quellenangabe ist zu nichtkommerziellen Zwecken gestattet unter der Voraussetzung, dass der Herausgeber vorab darüber informiert wird und ein Belegexemplar erhält.*

Dieses Dokument ist auch erhältlich im Internet unter: <http://epthinktank.eu>

Mit dem überarbeiteten Gegenseitigkeitsmechanismus soll bei der Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik für mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten gesorgt werden; zudem wird eine zügigere und effizientere Reaktion ermöglicht, sollte ein auf der Positivliste stehendes Drittland eine Visumpflicht für ein oder mehrere Mitgliedstaaten einführen oder beibehalten.

Die Kommission hat im Oktober 2014 einen [Bericht zur Bewertung von Fällen fehlender Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Drittländern im Bereich der Visumpolitik](#) veröffentlicht. Diesem Bericht zufolge wurden bei der Kommission Mitteilungen über Fälle fehlender Gegenseitigkeit von fünf Mitgliedstaaten eingereicht: Bulgarien, Kroatien, Zypern, Polen und Rumänien. Diese Mitteilungen betrafen fünf Drittländer: Australien, Brunei Darussalam, Kanada, Japan und die USA.

**Haben Sie Fragen zu diesem Thema oder ein anderes Anliegen im Zusammenhang mit dem Europäischen Parlament? Nutzen Sie bitte unser [Online-Formular](#). Sie schreiben uns, wir antworten.**

*Manuskript fertiggestellt im Januar 2015, Luxemburg. © Europäische Union, 2015. Original: EN*

*Der Inhalt des Dokuments liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors und jede darin geäußerte Meinung spiegelt nicht notwendigerweise die offizielle Position des Europäischen Parlaments wider. Die Weiterverwendung und Übersetzung mit Quellenangabe ist zu nichtkommerziellen Zwecken gestattet unter der Voraussetzung, dass der Herausgeber vorab darüber informiert wird und ein Belegexemplar erhält.*

Dieses Dokument ist auch erhältlich im Internet unter: <http://eptthinktank.eu>